

SCHLUSSBERICHT

FÜR

**NETZWERK RECHERCHE VEREIN ZUR FÖRDERUNG JOURNALISTISCHER
QUALITÄT IN DER MEDIENBERICHTERSTATTUNG E.V.**

10.08.2011
Be/Mo/jj

A.

Auftrag

Die Rechtsanwälte Hoffmann & Partner wurden am 07.06.2011 von dem Verein „Netzwerk Recherche Verein zur Förderung journalistischer Qualität in der Medienberichterstattung e.V.“ („NR e.V.“), Walkmühlal Anlagen 25, 65195 Wiesbaden, beauftragt, die Abrechnungen des NR e.V. gegenüber der Bundeszentrale für politische Bildung im Zusammenhang mit den Jahrestagungen des NR e.V. für die Jahre 2007 bis 2010 zu überprüfen.

Nachfolgende Unterlagen (überwiegend Leitz-Ordner) wurden den Unterzeichnern zur Prüfung übergeben:

- Jahreskonferenz Belege 02.10/0.09/0.08/0.07
- Steuer/FA: Spendenbescheinigungen, Bundeszentrale für pol. Bildung
- 2010 Kontoauszüge KSK, Nr. 1 bis 21
- 2010 Kontoauszüge KSK, Nr. 22 bis Nr. 32
- 2010 Kontoauszüge KSK, Nr. 33 bis 52 + Festgeldkonto
- 2006 KSK I
- 2006 KSK II

-
- 2007 Kontoauszüge 1 bis 5 KSK
 - 2007 Kontoauszüge 9 bis 25 KSK
 - 2007 Kontoauszüge 6 bis 8 KSK
 - 2008 Kontoauszüge KSK, 1 - 21
 - 2008 Kontoauszüge KSK, 22 - 33
 - 2008 Kontoauszüge KSK 34 - 54, Festgeldauszüge 2008
 - 2009 Kontoauszüge KSK 1 - 26
 - 2009 Kontoauszüge KSK, 37 - 56, Festgeld, ComDirect
 - 2009 Kontoauszüge KSK, 27 - 36
 - ANBest-P vom 14. März 2006
 - Sachbericht für die Bundeszentrale für politische Bildung / Anlage zur Abrechnung des Förderantrags
 - Zuwendungsbescheid vom 30.05.2011
 - Rechnung NR e.V. gegenüber ING DiBa vom 01. Juni 2011
 - Sachkontenübersicht für 2010 NR e.V. Konten 1200-1202
 - Sachkontenübersicht für 2010 NR e.V. Konten 4001-8017
 - „Bestätigung“ NR e.V. an WAZ vom 10 Juni 2008
 - „Bestätigung“ NR e.V. an WAZ vom 07. Juli 2009
 - „Bestätigung“ (nicht unterzeichnet) NR e.V. an WAZ vom 07. Mai 2010
 - Rechnung NR e.V. an ING DiBa, Rechnungs-Nr. 023-2010, vom 21. Juli 2010 über 30.000 EUR
 - Email über Reisekostenerstattung des Herrn Prof. Dr. Leif vom 06. Februar 2010

B.

Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Die Zuwendungen an den NR e.V. erfolgten auf Grundlage der Förderbedingungen der Bundeszentrale für politische Bildung (nachfolgend „BPB“ genannt) nach § 44 BHO i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (nachfolgend „ANBest-P“ genannt).

Danach dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn der Bund an der Projektdurchführung ein erhebliches Interesse hat, das ohne „die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden“ (§§ 44 i.V.m. 23 BHO) kann.

Die Leistungsvoraussetzungen und –modalitäten werden für den jeweiligen Einzelfall durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), insbesondere durch die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 BHO, näher bestimmt und sind damit Bestandteil der Leistungsgewährung.

Die Regelungen haben wir nebst einer Zusammenstellung der maßgebenden Vorschriften als **Anlage 1** beigefügt.

C.
Sachverhalt

Vorbemerkung

Im Rahmen unseres Auftrages haben wir die nachfolgend aufgeführten Festsetzungsbescheide der Bundesanstalt für politische Bildung der Jahre 2007 – 2010 dahin gehend untersucht, ob alle mit den Jahreskonferenzen zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im jeweiligen Ausgabenplan (Soll-Ist-Vergleich) vollständig und zweckentsprechend berücksichtigt worden sind. Dabei standen uns die unter Punkt „A. Auftrag“ erfüllten Unterlagen zur Verfügung.

Herr Professor Leif hatte ergänzend Gelegenheit zur Stellungnahme zu unserem Zwischenberichtsentswurf vom 26. Juni 2010 (**Anlage 2a**). Hierzu übereichte er die als **Anlage 2b** beigefügte schriftliche Stellungnahme vom Juli 2011, die wir außerdem berücksichtigt haben.

Unsere Feststellungen haben wir nachfolgend unter Ziff. I. bis IV. zusammengefasst. In der **Anlage 2c** haben wir den Ausgabenplan des jeweiligen Festsetzungsbescheides um die erfolgten Feststellungen fortgeschrieben. Dabei wurden nur die aus unserer Sicht zweifelsfreien Feststellungen berücksichtigt und auch nur bis zu der Höhe, die bereits eine Fehlbedarfsfinanzierung verneint.

Die erfolgten Feststellungen haben wir ausschließlich auf Basis der unter Punkt „A. Auftrag“ aufgeführten und uns zur Verfügung gestellten Unterlagen getroffen. Im Fall des Vorliegens neuer, uns bislang nicht bekannter Unterlagen, könnte sich eine andere Einschätzung der getroffenen Feststellungen ergeben.

Für die in der Einnahmen-Überschussrechnung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Zuschüsse, Anzeigeneinnahmen etc.) lagen die Belege nicht vollständig vor. Aus den vorliegenden Kontoauszügen war in diesen Fällen der zugrundeliegende Sachverhalt nicht aufzuklären.

I. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2007“

Der Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2007“ vom 02. Januar 2008 ist als **Anlage 3** beigelegt.

Ausweislich des Zuwendungsbescheides vom 23. Mai 2007 ist die Zuwendung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt worden. Gegenstand dieser Bewilligung ist der Ausgabenplan, in dem Einnahmen und Ausgaben der avisierten Jahreskonferenz 2007 aufgeführt sind.

Nach dem Festsetzungsbescheid vom 2. Januar 2008, der inhaltlich auf den vorgenannten Zuwendungsbescheid Bezug nimmt, ist die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung abschließend bewilligt worden. Aus dem Prüfungsvermerk des Festsetzungsbescheides folgt jedoch, dass der an sich bewilligte Fehlbedarf nicht anhand der konkreten Ein- und Ausgaben des Ausgabenplans berechnet worden ist. Vielmehr ist der bewilligte Betrag anhand der Ausgaben ermittelt worden, ohne dass „eine tiefere Bearbeitung des Verwendungsnachweises aus zeitökonomischen Gründen“ durch den BPB vorgenommen worden ist.

Eine detaillierte Untersuchung der Gesamtausgaben und –einnahmen war aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Diese Untersuchung scheint auch nicht geboten, da die BPB ebenfalls von einer Überprüfung abgesehen hat.

II. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2008“

Der Festsetzungsbescheid Projekt „Wenn Recherche wieder wichtig wird“ vom 12. Dezember 2008 ist als **Anlage 4** beigelegt.

1. Feststellungen

a)

Bei den Teilnehmerbeiträgen wurde ein saldierter Betrag von 14.380 EUR im Ausgabenplan berücksichtigt. Nach der Einnahmen-Überschussrechnung des Vereins sind dem entgegen Teilnehmerbeiträge von 30.360 EUR vereinnahmt worden.

Herr Professor Leif erläuterte, gegenüber BPB Einnahmen von 24.930 EUR erklärt zu haben und beruft sich auf den vorliegenden Verwendungsnachweis des NR e.V. vom 14. September 2008.

Im handschriftlichen Verwendungsnachweis des NR e.V. vom 14. September 2008 werden (ursprünglich) Einnahmen von 24.380 EUR angegeben. Dieser Einnahmebetrag wurde handschriftlich auf 14.380 EUR korrigiert; auch die errechnete Summe wurde entsprechend des korrigierten Einnahmebetrages handschriftlich abgeändert. Wann und von wem diese Korrekturen vorgenommen worden sind, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen.

In dem Prüfungsvermerk der BPB vom 12. Dezember 2008 werden am Ende Teilnehmerbeiträge mit 24.930 EUR angegeben. In der dort vorangestellten Berechnungsgrundlage werden im Widerspruch hierzu lediglich 14.930 EUR berücksichtigt. Den Einnahmen aus erzielten Teilnehmerbeiträgen stehen Ausgaben von 550 EUR gegenüber. Per Saldo ergeben sich Einnahmen von 14.380 EUR. Wie es zu den Widersprüchen in dem Festsetzungsbescheid gekommen ist, ist aus den Unterlagen nicht nachzuvollziehen. Nach Angabe des Herrn Professor Leif soll die BPB die abzurechnende Summe der Teilnehmerbeiträge in Höhe von 14.930 EUR zugrundegelegt haben.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Zahlen sind ausweislich der Einnahmen-Überschussrechnung des NR e.V. tatsächlich Teilnehmergebühren in Höhe von 30.360 EUR erzielt worden.

Die Differenz zwischen erklärten und tatsächlich erzielten Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen erklärte Herr Professor Leif mit einem vereinnahmten WAZ-Zuschuss. Die WAZ habe ursprünglich einen Zuschuss für die Jahreskonferenz angekündigt, der im Antrag gegenüber der BPB berücksichtigt worden sei. Dieser Zuschuss sei – wie sich später herausgestellt habe – jedoch nicht für die Jahreskonferenz, sondern für die allgemeine Vereinsarbeit gezahlt worden. D.h. aus dem avisierten Zuschuss sei später eine formale Spende der WAZ gegen Ausstellung einer offiziellen Spendenquittung an den NR e.V. geworden. Da der Zuschuss höher gewesen sei als die Differenz zwischen geschätzten und tatsächlich erzielten Teilnehmerbeiträgen, habe er aus Vereinfachungsgründen davon abgesehen, der BPB die höheren Teilnehmerbeiträge und Umwandlung des avisierten WAZ-Zuschusses in eine formale Spende mitzuteilen.

Ausweislich der „Bestätigung“ des NR e.V. vom 10. Juli 2008 hat die WAZ am 25. Juni 2008 eine Zuwendung in Höhe von 20.000 EUR gegenüber NR e.V. erbracht. Herr Professor Leif bestätigt hierin, „dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung journalistischer Qualität in der Medienberichterstattung sowie der Journalistenausbildung verwendet wird“ (**Anlage 5a**). Der die Zahlung bestätigende Kontoauszug enthält den Verwendungszweck „SPENDE MDB UM SPENDENBESCHEINIGUNG AN (...)“ (**Anlage 5b**).

b)

Bei den Fahrtkosten der Referenten waren nur die Erstattungsanträge dem Verwendungsnachweis beigelegt.

c)

In den Einnahmen des Ausgabenplans sind (tatsächlich geleistete) Zuschüsse der Augstein-Stiftung in Höhe von 30.000 EUR und der Otto-Brenner-Stiftung in Höhe von 3.000 EUR nicht berücksichtigt. Diese Zuschüsse (**Anlage 6**) sind jedoch in der Einnahmen-Überschussrechnung des NR e.V. für das Jahr 2008 in dem Konto 08008 „Zuschuss Kostendeckung Jahreskonferenz“ ausgewiesen.

Herr Professor Leif erklärte hierzu, dass die Zuwendung der Otto-Brenner-Stiftung seiner Erinnerung nach nicht zur Förderung der Jahreskonferenz geleistet worden sei. Dies stimmt nicht mit dem Eintrag in Konto 08008 überein. Ausweislich des Kontoauszuges lautet der der Zahlung zugrundeliegende Verwendungszweck „10/08“ und trägt die handschriftliche Ergänzung „Zusch. HH“ (**Anlage 7**).

Herr Professor Leif sagte, dass der Zuschuss der Augstein-Stiftung von 30.000 EUR zur Deckung der Personalkosten einer Halbtagsstelle geleistet worden sei. Ausweislich des Kontos 08015 „Förderung Personalstelle“ bezuschusst die Augstein-Stiftung im Jahr 2008 tatsächlich Personalkosten einer Halbtagsstelle in Höhe von 33.000 EUR. Diese Zuwendung der Augstein-Stiftung ist ausweislich der vorliegenden Unterlagen (Konto 08015 „Förderung Personalstelle“) jedoch zusätzlich zu den vorgenannten 30.000 EUR gezahlt worden.

d)

Produktionskosten des Werkstatt-Berichts „Quellenrecherche“ sind im Ausgabenplan u.a. unter den Gesamtausgaben in Höhe von 9.087,99 EUR angegeben (**Anlage 8**). Nach der Publikationsübersicht könnte es sich um den Bericht Nr. 9 „Quellenmanagement: Quellen finden und öffnen“ aus dem Jahre 2008 handeln. Die Publikationen wurden an der Jahreskonferenz ausschließlich ausgelegt und (u.a.) der BPB zur Verfügung gestellt.

Herr Professor Leif teilte mit, dass es sich bei den Werkstatt-Berichten um allgemeine, d.h. von der Jahreskonferenz unabhängige, Veröffentlichungen handele. Diese journalistischen Fachpublikationen im Stil eines Praxis-Lehrbuchs beinhalteten grundlegende Fragen des journalistischen Handwerks und würden auch auf anderen Medienfachtagungen ausgelegt. Zudem würden Journalistenschulen, Universitäten und andere Träger der Weiterbildung

mit den Werkstatt-Berichten kostenfrei beliefert. Belege der Werkstatt-Berichte hätten der BPB (u.a. für die Lokaljournalistenkonferenz der BPB) vorgelegen; Vertreter der BPB seien bei der Jahreskonferenz anwesend gewesen. Gegen die Ansetzung der Kosten habe es bei der Antragsbearbeitung keinen Widerspruch gegeben.

e)

Die Finanzierung der Broschüren erfolgte auskunftsgemäß über entsprechende Anzeigeneinnahmen in Höhe von insgesamt 5.350 EUR (ebenfalls ING DiBa). Diese Einnahmen sind nicht in dem Ausgabenplan angesetzt worden.

2. Empfehlungen

Unter Gesamtausgaben erfasste Reisekosten sind nicht einheitlich behandelt worden. Die Bahnkosten wurden für die 1. und 2. Klasse abgerechnet; die PKW-Kosten wurden mit unterschiedlichen Kilometersätzen berücksichtigt. Mit Email vom 06. Februar 2010 wies Herr Professor Leif darauf hin, um die „Förderung künftig nicht zu gefährden gelten ab jetzt folgende Regeln, die in keinem Fall unterlaufen werden“: (...), „Pkw-Nutzung nur nach Tarif der BRKG absetzbar“. Wir empfehlen, eine präzisierende Reisekostenrichtlinie zu erlassen, woraus ausdrücklich ergänzend hervorgeht, welche Tarifklasse der Beförderungsmittel ersetzt werden. Nach § 4 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz („BRKG“) sind Kosten „bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse“ zu erstatten; Fahrkosten sind nach § 5 Abs. 1 BRKG mit 0,20 EUR, höchstens jedoch 130 EUR, zu entschädigen.

Die Durchführung der im Soll-Ist-Vergleich aufgeführten Ausgaben für Print und Layout pp. erfolgten im Wesentlichen durch zwei Dienstleister: „Fa. ColorDruck, Leimen“ und „Nina Faber design, Wiesbaden“. Die Vertragspartner wurden im Wege eines Drittvergleichs ausgewählt. Zudem böte ColorDruck nach den Ausführungen des Herrn Professor Leif den höchsten Qualitätsstandard zu Sonderkonditionen neben weiteren kostenfreien Dienstleistungen (Lagerung sämtlicher Druckerzeugnisse in eigenem Werk, Organisation der fristgemäßen Versendung via Paketlieferanten zum Portopreis, Führung des EDV-Versandsystems).

III. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2009“

Der Festsetzungsbescheid Projekt „Journalismus zwischen Morgen und Grauen“ vom 01. Februar 2010 ist als **Anlage 9** beigelegt.

1. Feststellungen

a)

Bei den Teilnehmerbeiträgen wurde ein Betrag von 17.100 EUR im Ausgabenplan berücksichtigt. Nach der Einnahmen-Überschussrechnung des Vereins sind dem entgegen Teilnehmerbeiträge von 24.890 EUR vereinnahmt worden.

Die Differenz zwischen erklärten und tatsächlich erzielten Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen erklärte Herr Professor Leif mit einem vereinnahmten WAZ-Zuschuss (vgl. Ziff. II. 1. a)).

Ausweislich eines von Herrn Professor Leif unterzeichneten Schreibens an die WAZ vom 28. Juni 2009 bat NR e.V. die WAZ „um die Überweisung (...) einer Spende für die diesjährige NR-Jahreskonferenz in Höhe von 10.000 EUR“ (**Anlage 10**). Der Verwendungszweck der Zahlung der WAZ lautet ausweislich des Kontoauszuges Nr. 30 der Sparkasse Köln (Kto-Nr. 69863) „SPENDE JAHRESKONFERENZ BITTE SPENDENQUITTUNG“ (**Anlage 11**). Nach der „Bestätigung“ des NR e.V. vom 16. Juli 2009 (**Anlage 12**) hat die WAZ am 07. Juli 2009 eine Zuwendung in Höhe von 10.000 EUR gegenüber NR e.V. erbracht. Herr Professor Leif bestätigte hierin, „dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung journalistischer Qualität in der Medienberichterstattung sowie der Journalistenausbildung verwendet wird“. Nach der Einnahmen-Überschussrechnung 2009 des NR e.V. ist der Zuschuss auch der Jahreskonferenz zugeordnet worden, da die Einzahlung im Konto 08008 „Zuschuss Kostendeckung Jahreskonferenz“ erfasst worden ist.

b)

In den Einnahmen des Ausgabenplans ist ein (tatsächlich geleisteter) Zuschuss der ING DiBa in Höhe von 20.000 EUR nicht angegeben. Der Zuschuss ist nach der Einnahmen-Überschussrechnung 2009 des NR e.V. der Jahreskonferenz zugeordnet worden, da die Einzahlung im Konto 08008 „Zuschuss Kostendeckung Jahreskonferenz“ erfasst worden ist (**Anlage 13**).

Herr Professor Leif erklärte, die Zuwendung sei nicht nur zur Förderung der Jahreskonferenz, sondern auch zur allgemeinen Vereinsförderung geleistet worden. Der die Zahlung bestätigende Kontoauszug enthält den Verwendungszweck „IHRE KONTONR 9302524600 NR 02/09 / 28.06.09“ (**Anlage 14**). Eine Rechnung vom 28. Juni 09 mit der RE.-Nr. 02/09 liegt uns nicht vor.

c)

Produktionskosten der Werkstatt-Berichte Nr. 13 und 14 sind im Ausgabenplan u.a. unter „Inhaltliche Begleitung, Vor- und Nachbereitung“ in einer Gesamthöhe von 15.228,45 EUR angegeben (**Anlage 15**). Die Publikationen wurden an der Jahreskonferenz ausschließlich ausgelegt und (u.a.) der BPB zur Verfügung gestellt.

Herr Professor Leif teilte mit, dass es sich bei den Werkstatt-Berichten um allgemeine, d.h. von der Jahreskonferenz unabhängige, Veröffentlichungen handele. Diese journalistischen Fachpublikationen beinhalteten im Stil eines Praxis-Lehrbuchs grundlegende Fragen des journalistischen Handwerks und würden auch auf anderen Medienfachtagungen ausgelegt. Zudem würden Journalistenschulen, Universitäten und andere Träger der Weiterbildung mit den Werkstatt-Berichten kostenfrei beliefert. Belege der Werkstatt-Berichte hätten der BPB (u.a. für die Lokaljournalistenkonferenz der BPB) vorgelegen; Vertreter der BPB seien bei der Jahreskonferenz anwesend gewesen. Gegen die Ansetzung der Kosten habe es bei der Antragsbearbeitung keinen Widerspruch gegeben.

Eine Finanzierung der Broschüren über etwaige Anzeigeneinnahmen ist nicht feststellbar.

d)

Die Gesamt- und Teilnehmerausgaben waren nicht vollständig nachzuvollziehen. Folgende Belege in einem Gesamtbetrag von ca. 1.700 EUR fehlen im Wesentlichen:

- Portokosten
- Kosten Namensschilder
- Kosten Fotograf
- Kosten Dolmetscherin.

2. Empfehlungen

Unsere Empfehlungen zur Behandlung der Reisekostenabrechnung (vgl. Ziff. II. 2.) gelten entsprechend.

IV. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2010“

Der Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2010“ vom 17. Dezember 2010 ist als **Anlage 16** beigelegt.

1. Feststellungen

a)

Bei den Teilnehmerbeiträgen wurde ein Betrag von 18.460 EUR im Ausgabenplan berücksichtigt. Nach der Einnahmen-Überschussrechnung des Vereins sind dem entgegen Teilnehmerbeiträge von 28.850 EUR vereinnahmt worden.

Die Differenz zwischen erklärten und tatsächlich erzielten Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen erklärte Herr Professor Leif mit einem vereinnahmten WAZ-Zuschuss (vgl. Ziff. II. 1. a)).

Ausweislich einer nicht unterzeichneten „Bestätigung“ des NR e.V. vom 26. Mai 2010 (**Anlage 17**) hat die WAZ am 07. Mai 2010 eine Zuwendung in Höhe von 10.000 EUR gegenüber NR e.V. erbracht. Herr Professor Leif bestätigt hierin, „dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung journalistischer Qualität in der Medienberichterstattung sowie der Journalistenausbildung verwendet wird“. Der Kontoauszug der Sparkasse Köln enthält den Verwendungszweck „Spende Netzwerk Recherche“ und den handschriftlichen Zusatz „JK“ (scil.: „Jahreskonferenz“) (**Anlage 18**).

b)

Produktionskosten der Werkstatt-Berichte Nr. 15 und 16 sind im Ausgabenplan u.a. unter 3.1 „Artwork/Design Werkstatt 15 und 16“, 3.2 „Druck Werkstatt 15“ und 3.3 „Druck Werkstatt 16“ in einer Gesamthöhe von 18.946,60 EUR (**Anlage 19**) angegeben. Unter 2.3 „Versand Einladungen ab Druckerei“ sind weitere Kosten in Höhe von insgesamt 1.206 EUR (**Anlage 20**) für die Werkstatt-Berichte Nr. 15 und 17 berücksichtigt. Ein Teil

dieser Kosten ist den Werkstattberichten zuzuordnen; der genaue Anteil ist den Rechnungen nicht zu entnehmen.

Herr Professor Leif teilte mit, dass es sich bei den Werkstatt-Berichten um allgemeine, d.h. von der Jahreskonferenz unabhängige, Veröffentlichungen handele. Diese journalistischen Fachpublikationen beinhalteten im Stil eines Praxis-Lehrbuchs grundlegende Fragen des journalistischen Handwerks und würden auch auf anderen Medienfachtagungen ausgelegt. Zudem würden Journalistenschulen, Universitäten und andere Träger der Weiterbildung mit den Werkstatt-Berichten kostenfrei beliefert. Belege der Werkstatt-Berichte hätten der BPB (u.a. für die Lokaljournalistenkonferenz der BPB) vorgelegen; Vertreter der BPB seien bei der Jahreskonferenz anwesend gewesen. Gegen die Ansetzung der Kosten habe es bei der Antragsbearbeitung keinen Widerspruch gegeben.

Die Finanzierung der Werkstatt-Berichte erfolgte auskunftsgemäß über entsprechende Anzeigeneinnahmen in Höhe von insgesamt 55.750 EUR. Die Gesamtposition von 55.750 EUR beinhaltet u.a. eine Zahlung der ING DiBa von 30.000 EUR. Über diesen Betrag liegt eine Rechnung des NR e.V. mit der Nr. 023-2010 vor. Der Rechnungsbetrag lautet „Gesamtpaket nr-Jahreskonferenz 2010“. Unterhalb des Betreffs sind Einzelpositionen aufgelistet. Diese sind teilweise der Jahreskonferenz (Einladung, Print/Online, Reader Jahreskonferenz und Dokumentation Jahreskonferenz), teilweise den Werkstatt-Berichten (Anzeigen) zuzuordnen. Diese Einnahmen wurden nicht gegenüber der BPB angegeben.

2. Empfehlungen

Unsere Empfehlungen zur Behandlung der Reisekostenabrechnung (vgl. Ziff. II. 2.) gelten entsprechend.

D.
Rechtliche Würdigung

I. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerkrecherche 2007“

In Folge der unbekanntenen Bemessungsgrundlagen kann gegenwärtig keine rechtliche Würdigung dieses Vorganges erfolgen.

II. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerkrecherche 2008“

1. Nicht berücksichtigte Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen und Zuschüsse Dritter

a)

Die in dem Ausgabenplan angesetzten Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen in Höhe von 15.430 EUR und die Zuwendung der Augstein-Stiftung in Höhe von 30.000 EUR wurden nicht (zutreffend) angegeben. Diese Beträge waren nach dem Zuwendungsbescheid vom 02.06.2008 i.V.m. Ziff. 1.2 Anlage 2 zur VV-Nr. 5.1 zu § 44 BHO (nachfolgend „Anlage 2“) zusätzlich in Ansatz zu bringen.

Hiernach sind „alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil“ als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen, da sich aus dem Gesamtsaldo des Ausgabenplans die Höhe der förderungsfähigen Zuwendung errechnete. Dies folgt daraus, dass die BPB die Zuwendung ausdrücklich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährte.

Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung wird die Zuwendung grundsätzlich als Teilfinanzierung in Höhe des zur Kostendeckung erforderlichen Betrags gewährt, nachdem eigene und fremde Mittel berücksichtigt worden sind (Ziff. 2.2, 2.2.2 Anforderungen nach Allg. Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 BHO, („AVerV“)). Unerheblich ist, ob die Einnahmen bereits vor Antragstellung oder erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides erzielt wurden. Nach Ziff. 2.1, 2.1.2 Anlage 2 ermäßigt sich die Zuwendung im Fall der Fehlbedarfsfinanzierung um den „vollen (...) Betrag“, um den sich die veranschlagten

Gesamtausgaben des Ausgabenplans für den Zuwendungszweck ermäßigen bzw. Deckungsmittel hinzutreten respektive sich erhöhen.

Danach war der Zuschuss der Augstein-Stiftung in den Antrag zur Zuwendungsbewilligung als Einnahme in dem Ausgabenplan anzusetzen. Hiergegen spricht auch nicht, dass es sich bei der Zuwendung in Höhe von 30.000 EUR etwa um einen Betrag zur generellen Förderung der Personalkosten, d.h. unabhängig der Jahreskonferenz 2008, gehandelt haben könnte. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Augstein-Stiftung zwar tatsächlich den Personalbedarf des NR e.V. mit einer Zuwendung förderte. Dies geschah aber mit einer zusätzlichen Zuwendung in Höhe von - weiteren - 33.000 EUR. Bei der hier dargestellten Zuwendung von 30.000 EUR handelte es sich hingegen nach Konto 08008 der Einnahmen-Überschuss-Rechnung um einen „Zuschuss (scil: zur) Kostendeckung (scil: der) Jahreskonferenz“, so dass der Betrag als Einnahmen gegenüber der BPB anzugeben waren.

Nicht abschließend zu klären ist, ob die Zuwendung der Otto-Brenner-Stiftung in Höhe von 3.000 EUR auskunftsgemäß und im Widerspruch zu den Angaben der Einnahmen-Überschuss-Rechnung sowie der handschriftlichen Ergänzung auf dem Kontoauszug („Zusch. HH“) zur Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit erfolgte. In diesem Fall wäre sie nicht als Einnahme aus der Jahreskonferenz anzugeben gewesen.

Bei den Teilnehmerbeiträgen in vorgenannter Höhe handelt es sich hingegen um nachträgliche Deckungsmittel, die die Zuwendung ermäßigt hätten. NR e.V. war gegenüber der BPB verpflichtet, die Erhöhung der Einnahmen „unverzüglich“ mitzuteilen (Ziff. 5 Anlage 2). An dieser Stelle bleibt indes unbeantwortet, weshalb 14.380 EUR statt 24.930 EUR als Teilnehmerbeiträge der Abrechnung des Festsetzungsbescheids zugrundegelegt wurden. Fest steht lediglich, dass tatsächlich 30.600 EUR aus Teilnehmerbeiträgen erzielt wurden. Folglich wurden 15.980 EUR an Teilnehmerbeiträgen zu wenig angegeben. Die zusätzlichen (nachträglichen) Einnahmen wären im Rahmen des Festsetzungsbescheides zuwendungsmindernd berücksichtigt worden.

b)

Der WAZ-Zuschuss erfolgte ursprünglich zur Förderung der Jahreskonferenz. Er war daher als Einnahme anzugeben. Auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt dieser Zuschuss „formal als Spende“ behandelt werden sollte, vermag dies keine andere Bewertung zu begründen.

Eine Zuwendung im Sinne des § 10b EStG hat ausschließlich zum Inhalt, dass Zahlungen zu einem steuerbegünstigten Zweck nach §§ 52 bis 54 AO geleistet werden. Der steuerrechtliche Abzug als Sonderausgaben ist dann zulässig, wenn der Empfänger im Rahmen seines satzungsmäßigen Zwecks die Zuwendung verwendet, ohne dass diese für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt wird. Das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wurde anhand der vorliegenden Unterlagen nicht unterstellt. Insoweit wiederholt die zitierte „Bestätigung“ des NR e.V. die gemeinnützige Verwendung des Zuschusses, ohne dass hiermit die Aufgabe des ursprünglichen Verwendungszweckes (Förderung der Jahreskonferenz) verbunden wäre.

Zwischenergebnis

Im Zuge der bewilligten Fehlbedarfsfinanzierung hätten die weiteren Teilnehmerbeiträge von 15.980 EUR sowie der Zuschuss der Augstein-Stiftung von 30.000 EUR gemäß Zuwendungsbescheid vom 02.06.2008 i.V.m. Ziffer 1.2 Anlage 2 zuwendungsmindernd berücksichtigt werden müssen.

2. Produktionskosten des Werkstatt-Berichts „Quellenrecherche“

Nach den Unterlagen ist unklar, ob es einen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung des Werkstatt-Berichts „Quellenrecherche“ zur Jahrestagung 2008 gab. Auskunftsgemäß handelt es sich bei sämtlichen Werkstatt-Berichten jedoch um keine Publikationen zu den jeweiligen Jahreskonferenzen, sondern um allgemeine Veröffentlichungen des NR e.V.

Die Zuwendung der BPB erfolgte ausschließlich zur Förderung eines definierten Zwecks „Jahreskonferenz, 'Wenn Recherche wieder wichtig wird' vom 13.-14.6.2008“. Aus diesem Grunde ist in dem schriftlich zu erteilenden Zuwendungsbescheid nach Ziff. 4.2.3 AVerV „die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks“ anzugeben. Die Definition des Zuwendungszwecks erfolgt zur Absicherung des Sparsamkeitsdogmas hinsichtlich des Umgangs mit öffentlichen Mitteln. Nach den Zuwendungsbedingungen ist die spätere Verwendung der Fördermittel transparent und zur Nachprüfung geeignet zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis ist hierzu u.a. durch einen „Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis“ in einem eng normierten Verfahren zu führen (Ziff. 6 Anlage 2). Zur Absicherung der zweckmäßigen Verwendung bestehen zudem Auskunfts- und Einsichtsrechte in die Bücher und Belege (etc.) der BPB und des Bundesrechnungshofes (Ziff. 7.1, 7.3 Anlage 2).

In der Gesamtschau der Regelungstechnik - insbesondere im Hinblick auf das Sparsamkeitsdogma - wird deutlich, dass kein Auslegungsspielraum für die tatsächliche Verwendung der bewilligten Fördermittel besteht.

Auch wenn keine ausdrückliche Erklärung über den Zusammenhang zur Jahrestagung 2008 in dem Antrag enthalten ist, kommen wir nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller durch die Einbeziehung in den Ausgabenplan einen Konnex zu der zu fördernden Veranstaltung schlüssig erklärt. Dies auch deshalb, da bei einer vorgenannten – inhaltlichen - Prüfung der Belege anderenfalls kein Zuwendungszusammenhang festzustellen wäre. Gerade dieser muss die Ausgabe allerdings Stand halten (können). Allerdings bestand kein originärer Zusammenhang zu der Veröffentlichung des Werkstatt-Berichts „Quellenrecherche“ zu der Jahreskonferenz 2008; es handelte sich hingegen um eine allgemeine Vereinspublikation. Folglich waren die Kosten des Werkstatt-Berichts nicht als Ausgaben für die Jahreskonferenz zu fördern. Ob ein gesonderter Antrag zur Förderung der generellen Vereinsveröffentlichungen hätte gestellt werden können, kann an dieser Stelle dahin stehen.

Zwischenergebnis

Die Ausgaben für die Produktion des Werkstatt-Berichts von 9.087,99 EUR waren nicht als Ausgaben der Jahreskonferenz zu berücksichtigen.

3. Ergebnis Jahr 2008

Im Rahmen des Zuwendungsantrags zur Finanzierung der Jahrestagung „Netzwerk Recherche 2008“ sind eigene Deckungsmittel aus Teilnehmerbeiträgen und Zuschüssen Dritter in Höhe von wenigstens 55.067,99 EUR nicht (zutreffend) in Ansatz gebracht worden. Demzufolge ist der zur Finanzierung bewilligte Fehlbedarf in Höhe bis zu 20.000 EUR gemäß Zuwendungsbescheid vom 02.06.2008 und abschließend qua Festsetzungsbescheid vom 12.12.2008 festgelegte Betrag von 17.892,62 EUR nicht entstanden.

III. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2009“

1. Nicht berücksichtigte Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen und Zuschüsse Dritter

a)

Nach dem Ausgabenplan wurden Teilnehmerbeiträge von 17.100 EUR als eigene Deckungsmittel angegeben. Tatsächlich belief sich der erzielte Beitragslös hingegen auf 24.890 EUR. Nach dem Zuwendungsbescheid vom 12.05.2009 i.V.m. Ziffer 1.2 Anlage 2 war der Differenzbetrag von 7.790 EUR anzugeben. Auf unsere Ausführungen unter D. I. 1. verweisen wir.

b)

Nach der Einnahmen-Überschussrechnung 2009 leistete die ING DiBa einen Zuschuss von 20.000 EUR für die Jahreskonferenz 2009. Auskunftsgemäß sollte diese Zuwendung jedoch nicht nur zur Förderung der Jahreskonferenz erfolgen. Dies kann nicht abschließend beurteilt werden.

Sollte die Zuwendung ausschließlich für die Jahreskonferenz geleistet worden sein, wäre diese Einnahme insgesamt nach Ziff. 1.2 Anlage 2 („Zuwendung Dritter“) als zusätzliches Deckungsmittel zu berücksichtigen. Die förderungsfähige Zuwendung hätte sich um diesen Betrag reduziert (Ziff. 2.1, 2.1.2, Anlage 2).

c)

Der WAZ-Zuschuss erfolgte ursprünglich zur Förderung der Jahreskonferenz. Er war daher als Einnahme anzugeben. Auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt dieser Zuschuss „formal als Spende“ behandelt werden sollte, vermag dies keine andere Bewertung zu begründen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter D. II. 1. c).

Dieses Ergebnis bestätigend ist ergänzend anzuführen, dass Herr Professor Leif mit Schreiben vom 28. Juni 2009 an die WAZ „um Überweisung (...) einer Spende für die diesjährige NR-Jahreskonferenz in Höhe von 10.000 EUR bat. Die WAZ gab sodann als Verwendungszweck ausweislich des Kontoauszuges Nr. 30 „SPENDE JAHRESKONFERENZ BITTE SPENDENQUITTUNG“ an. Auch wurde eine Änderung des Verwendungszwecks nicht der BPB mitgeteilt.

Zwischenergebnis

Nach den Vorschriften über die bewilligte Fehlbedarfsfinanzierung hätten die zusätzlichen Teilnehmerbeiträge von 7.790 EUR nach dem Zuwendungsbescheid vom 12.05.2009 i.V.m. Ziffer 1.2 Anlage 2 zuwendungsmindernd berücksichtigt werden müssen. Die tatsächlich erlangte Zuwendung war um diesen Betrag überhöht. Ob der Zuschuss der WAZ gegenüber der BPB hätte angegeben werden müssen, kann an dieser Stelle dahin stehen; aus den nachfolgenden Gründen kommt es hierauf betragsmäßig für die Fehlerhaftigkeit des Zuwendungsbescheides nicht (mehr) an. Auch ohne Berücksichtigung dieses Zuschusses wurde kein zu kompensierender, jedoch bewilligter Fehlbetrag erreicht.

2. Produktionskosten der Werkstatt-Berichte Nr. 13 und 14

Nach den Unterlagen ist unklar, ob es einen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung der Werkstatt-Berichte Nr. 13 und 14 zu der Jahrestagung 2009 gab. Auskunftsgemäß handelt es sich bei sämtlichen Werkstatt-Berichten jedoch um keine Publikationen zu den Jahreskonferenzen, sondern um allgemeine Veröffentlichungen des NR e.V. Die Produktionskosten in Höhe von insgesamt 15.228,45 EUR waren daher nicht als Ausgaben für die Jahreskonferenz 2009 gegenüber der BPB in Ansatz zu bringen. Auf unsere Ausführungen unter D. II. 2 verweisen wir.

3. Ergebnis Jahr 2009

Im Rahmen des Zuwendungsantrags zur Finanzierung der Jahrestagung „Netzwerk Recherche 2009“ sind eigene Deckungsmittel aus Teilnehmerbeiträgen und Zuschüssen Dritter in Höhe von wenigstens 23.018,45 EUR nicht (zutreffend) in Ansatz gebracht worden. Demzufolge ist der zur Finanzierung bewilligte Fehlbedarf in Höhe bis zu 20.000 EUR gemäß Zuwendungsbescheid vom 12.05.2009 und abschließend qua Festsetzungsbescheid vom 01.02.2010 festgelegte Betrag von 20.000 EUR nicht entstanden.

IV. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2010“

1. Nicht berücksichtigte Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen und Zuschüsse Dritter

a)

Nach dem Ausgabenplan wurden Teilnehmerbeiträge von 18.460 EUR als eigene Deckungsmittel angegeben. Tatsächlich belief sich der erzielte Beitragserlös auf 28.850 EUR. Nach dem Zuwendungsbescheid - der uns nicht vorliegt, allerdings inhaltlich aus dem Festsetzungsbescheid vom 17.12.2010 hervorgeht - i.V.m. Ziffer 1.2 Anlage 2 war der Differenzbetrag von 10.390 EUR anzugeben. Auf unsere Ausführungen unter D. II. 1. verweisen wir.

b)

Der WAZ-Zuschuss erfolgte ursprünglich zur Förderung der Jahreskonferenz. Er war daher als Einnahme anzugeben. Auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt dieser Zuschuss „formal als Spende“ behandelt werden sollte, führt das zu keiner anderen Bewertung. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter D. II. 1. c).

Dieses Ergebnis bestätigend ist ergänzend anzuführen, dass auf dem Kontoauszug des NR e.V. - hinter dem von der WAZ verbuchten Zahlungseingang und angegebenen Verwendungszweck „Spende Netzwerk Recherche“ - der handschriftliche Zusatz „JK“ (scil.: „Jahreskonferenz“) intern von dem NR e.V. vermerkt wurde.

Zwischenergebnis

Nach den Vorschriften über die bewilligte Fehlbedarfsfinanzierung hätten die zusätzlichen Teilnehmerbeiträge von 10.390 EUR nach dem Zuwendungsbescheid i.V.m. Ziffer 1.2 Anlage 2 zuwendungsmindernd berücksichtigt werden müssen. Die tatsächlich erlangte Zuwendung war um diesen Betrag überhöht. Ob der Zuschuss der WAZ gegenüber der BPB hätte angegeben werden müssen, kann an dieser Stelle dahin stehen; aus den nachfolgenden Gründen kommt es hierauf betragsmäßig für die Fehlerhaftigkeit des Zuwendungsbescheides nicht (mehr) an. Auch ohne Berücksichtigung dieses Zuschusses wurde kein zu kompensierender, jedoch bewilligter Fehlbetrag erreicht.

2. Produktionskosten der Werkstatt-Berichte Nr. 15 bis 17

Nach den Unterlagen ist unklar, ob es einen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung der Werkstatt-Berichte Nr. 15 bis 17 zur Jahrestagung 2010 gab. Auskunftsgemäß handelt es sich bei sämtlichen Werkstatt-Berichten um keine Publikationen zu den Jahreskonferenzen, sondern um allgemeine Veröffentlichungen des NR e.V. Die Produktionskosten in Höhe von insgesamt 18.946 EUR waren daher nicht als Ausgaben für die Jahreskonferenz 2010 gegenüber der BPB in Ansatz zu bringen. Auf unsere Ausführungen unter D. II. 2 verweisen wir.

3. Ergebnis Jahr 2010

Im Rahmen des Zuwendungsantrags zur Finanzierung der Jahrestagung „Netzwerkrecherche 2010“ sind eigene Deckungsmittel aus Teilnehmerbeiträgen und Zuschüssen Dritter in Höhe von 29.336,60 EUR nicht (zutreffend) in Ansatz gebracht worden. Demzufolge ist der zur Finanzierung bewilligte Fehlbedarf in Höhe bis zu 20.000 EUR gemäß Zuwendungsbescheid vom 25.05.2010 und abschließend qua Festsetzungsbescheid vom 17.12.2010 festgelegte Betrag von 18.672 EUR nicht entstanden.

E. Rechtliche Konsequenzen

I. Rücknahme der Förderbescheide

Nach den vorstehenden rechtlichen Ausführungen wurden wenigstens nicht alle Einnahmen, die in einem Zusammenhang zu den geförderten Jahrestagungen standen, als eigene Deckungsmittel gegenüber der BPB angegeben. Das hat zur Folge, dass die Berechnungsgrundlage im Zuge der gewährten Fehlbedarfsfinanzierung zu Gunsten des NR e.V. unvollständig dargelegt wurde. Damit liegen die Voraussetzungen einer (teilweisen) Rücknahme der Zuwendungsbescheide nach § 48 VwVfG vor. Erlangt die BPB von diesen Umständen Kenntnis, ist davon auszugehen, dass sie die Bescheide in Höhe der nicht vollständig angegebenen Differenzbeträge zurücknehmen wird.

Die Rücknahme kann grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit erfolgen. Eine Rücknahme für die Vergangenheit ist unter erschwerten Voraussetzungen möglich. Sie ist dann zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger nicht auf dem Bestand des Zuwendungsbescheides vertrauen konnte. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn der Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt wurde, „die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren“ (§ 48 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 der Ziff. 2 VwVfG). Diese Voraussetzungen liegen vor:

Die Angaben waren in wesentlicher, d.h. ursächlicher, Beziehung unrichtig bzw. unvollständig, da nach den Bedingungen der Zuwendungsbescheide i.V.m. den Nebenbestimmungen nach Anlage 2 „alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers (...) als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen“ und auch nach der Bewilligung eingetretene Verringerungen der Gesamtausgaben bzw. zusätzliche Einnahmen zu berücksichtigen sind (Ziff. 1.2, 2.1, Anlage 2). Insoweit besteht eine unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber der BPB (Ziff. 5 Anlage 2). Unerheblich ist dabei, ob die Angaben bewusst oder unbewusst, d.h. schuldhaft, unrichtig bzw. unvollständig gemacht wurden. Maßgebend ist ausschließlich die objektive Unrichtig- bzw. Unvollständigkeit der Angaben.

Regelmäßig erfolgt die Rücknahme der Zuwendungsbescheide in diesen Varianten rückwirkend (§ 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG).

II. Rückerstattungsverpflichtung

Die BPB ist nach den Zuwendungsbescheiden i.V.m. Ziff. 8 Anlage 2 berechtigt, die Rückzahlung der überhöht erhaltenen Zuwendungen zurückzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn „die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist“ (Ziff. 8.2.1 Anlage 2).

Der Erstattungsbetrag ist jährlich mit 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (Ziff. 8.4 i.V.m. § 49 a Abs. 3 VwVfG).

III. Mitteilungs- und Rückzahlungsverpflichtung

Infolge der aufgeklärten Sachverhalte ist NR e.V. verpflichtet, die überhöhten Zuwendungen gegenüber der BPB mitzuteilen und die rechtswidrig erlangten Beträge an die BPB nebst Zinsen umgehend zurückzuzahlen.

ERGEBNIS

1. Nicht angegebene Teilnehmerbeiträge

In den Jahren 2007 bis 2010 wurden nicht sämtliche erzielten Einnahmen zur Eigenfinanzierung der Jahrestagungen bei der Beantragung der staatlichen Fördergelder gegenüber der BPB berücksichtigt:

- für das Jahr 2008 wurde ein Erlös aus Teilnehmerbeiträgen von 14.930 EUR statt erzielter tatsächlicher Einnahmen von 30.360 EUR zugrundegelegt,
- für das Jahr 2009 wurde ein Erlös aus Teilnehmerbeiträgen von 17.100 EUR statt erzielter tatsächlicher Einnahmen von 24.890 EUR und
- für das Jahr 2010 wurde ein Erlös aus Teilnehmerbeiträgen von 18.460 EUR statt erzielter tatsächlicher Einnahmen von 28.850 EUR angegeben,
- wobei eine Bewertung für die Jahreskonferenz 2007 aus vorgenannten Gründen (noch) nicht vorgenommen werden kann.

Insgesamt wurden Einnahmen aus tatsächlich erbrachten Teilnehmerbeiträgen in Höhe von 33.610 EUR nicht gegenüber der BPB angegeben.

2. Nicht angegebene Zuschüsse Dritter

Zusätzlich wurden folgende Zuschüsse Dritter nicht bei der Beantragung der staatlichen Fördermittel in Ansatz gebracht:

- im Jahr 2008 Zuschuss der Augstein-Stiftung in Höhe von 30.000 EUR,
- im Jahr 2008 zusätzlich ein Zuschuss der Otto-Brenner-Stiftung in Höhe von 3.000 EUR, wobei unklar ist, ob der Zuschuss zur Förderung der Jahreskonferenz 2008 geleistet wurde,

- im Jahr 2009 Zuschuss der ING DiBa in Höhe von 20.000 EUR, wobei auch insoweit unklar ist, ob der Zuschuss zur Förderung der Jahreskonferenz 2009 geleistet wurde.

3. Angabe der Produktionskosten der Werkstatt-Berichte in dem Ausgabenplan

Die Produktionskosten der Werkstatt-Berichte wurden als Ausgaben für die Jahreskonferenzen gegenüber der BPB wie folgt angegeben:

- Werkstatt-Bericht "Quellenrecherche" (2008) in Höhe von 9.087,99 EUR
- Werkstatt-Berichte Nr. 13 und 14 (2009) insges. in Höhe von 15.228,45 EUR
- Werkstatt-Berichte Nr. 15 und 16 (2010) insges. in Höhe von 18.946,60 EUR.

Bei den Werkstatt-Berichten handelte es sich hingegen um keine Veröffentlichung für die Jahreskonferenzen, sondern um allgemeine Vereinspublikationen.

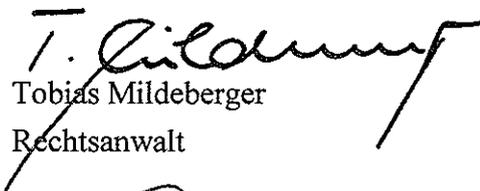
4. Rücknahme der Zuwendungs-/Festsetzungsbescheide und Rückerstattung

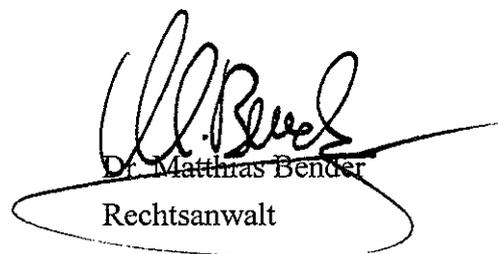
In Höhe der nicht angegebenen Einnahmen (Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter) ergingen die Zuwendungs- i.V.m. den Festsetzungsbescheide rechtsfehlerhaft. Es ist davon auszugehen, dass die Bescheide mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben und die überzahlten Beträge nebst Zinsen zurückgefordert werden.

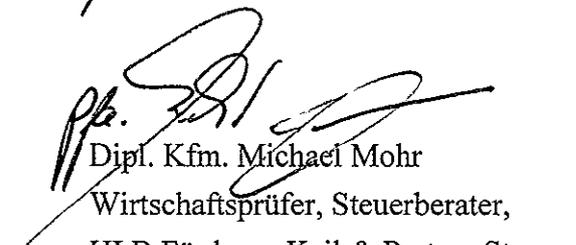
5. Mitteilungs- und Rückzahlungsverpflichtung

Infolge der aufgeklärten Sachverhalte ist NR e.V. verpflichtet, die überhöhten Zuwendungen gegenüber der BPB mitzuteilen und rechtswidrig erlangte Beträge an die BPB nebst Zinsen umgehend zurückzuzahlen.

Mainz, den 10.08.2011


Tobias Mildeberger
Rechtsanwalt


Dr. Matthias Bender
Rechtsanwalt


Dipl. Kfm. Michael Mohr
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
HLB Förderer, Keil & Partner Steuer-
beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft